A7: Österreich und die Kammern des Schreckens

ÄNDERUNGSANTRAG A7-103

*Antragsteller*in:* *Felix Gradinaru*

Antragstext

Von Zeile 102 bis 103 einfügen:

- mehrfache Grundumlage bei Mitgliedschaft in mehreren Fachorganisationen. Im Gründungsjahr sollen keine Wirtschaftskammerbeiträge anfallen.[4] Auch die bestehende Befreiung von der Grundumlage im Folgejahr soll erhalten bleiben. Beides soll als Mindeststandard für alle Kammern der freien Berufe gelten.

Begründung

Seit 2019 befreit die Wirtschaftskammer Neugründungen im Kalenderjahr nach der Gründung von der Grundumlage (§ 123 Abs. 14 WKG). Im Gründungsjahr fällt die Grundumlage oft ohnehin nur teilweise an: in halber Höhe bei höchstens einem halben Jahr Mitgliedschaft, gar nicht bei höchstens 31 Tagen (§ 123 Abs. 9). Die spürbare Entlastung bringt deshalb vor allem die Befreiung im zweiten Jahr. Der Änderungsantrag hält an der Beschlusslage („Mut zur Freiheit“) fest, sichert zusätzlich die Befreiung im Folgejahr ab und macht beides zum Mindeststandard für alle Kammern der freien Berufe.